

GESCHÄFTSPRFÜFUNGSKOMMISSION

Entschädigungsverordnung (EVO)
Teilrevision per Mitte Amtsperiode 2010/2014

B5.3

Ausgangslage

Eine umfassende Überprüfung der Entschädigungsverordnung (EVO) fand auf Beginn der Amtsperiode 2006/2010 statt. Die daraus resultierende Revision wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 6. März 2006 genehmigt. Am 6. Oktober 2008 stimmte der Gemeinderat einer Teilrevision auf Mitte der Amtsperiode 2006/2010 zu. Weitere Anpassungen setzte der Gemeinderat mit Beschluss vom 1. März 2010 auf Beginn der Legislaturperiode 2010/2014 in Kraft.

Gemäss Art. 5 der EVO kann eine teuerungsbedingte Anpassung der in Art. 2 und 4 festgelegten Ansätze auf Mitte der laufenden Amtsperiode vorgenommen werden.

Als Grundlage für die Festsetzung der Ansätze werden jeweils die vom Regierungsrat beschlossenen Teuerungszulagen herangezogen. Die Teuerungen bis und mit 2007 wurden im Gemeinderatsbeschluss vom 6. Oktober 2008 mit berücksichtigt. Die zwischenzeitlich aufgelaufenen Teuerungszulagen (2009 bis 2012) betragen insgesamt 2.50 %.

Zudem wurde die Verordnung durch die Abteilungsleitenden auf weitere Änderungen sowie ihre Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft.

Anpassungen der Entschädigungsverordnung (EVO)

1. Teuerungszulagen

Teuerungsbedingte Anpassungen ab 2008 (entspricht 2.5 %) werden gemäss Art. 5 der EVO aller in Art. 2 und 4 festgesetzten Ansätze per 1. Januar 2013 angepasst.

2. Vormundschaftsbehörde

Die Ziffer 7) des Art. 2 (alte Verordnung) wird aufgehoben infolge der Auflösung der Vormundschaftsbehörde und der Ablösung dieser durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) per 1. Januar 2013.

3. Redaktionelle Änderungen

Entsprechende Anpassungen von nicht mehr korrekten Ziffern innerhalb der Artikel der EVO werden vorgenommen, da die Vormundschaftsbehörde ersatzlos gestrichen wurde.

Erwägungen der GPK

Im Hinblick auf die übliche Verfahrensweise, begrüsst die GPK mehrheitlich die Anpassungen der Entschädigungsverordnung (EVO) für die Stadt Opfikon ehrenamtlich tätigen Organe.

Daher erscheint eine Anhebung der Ansätze auf das Niveau der zwischenzeitlich aufgelaufenen Teuerung aus Sicht der GPK vertretbar und gerechtfertigt zu sein.

Antrag

Die GPK beantragt dem Gemeinderat mehrheitlich mit 5:2 Stimmen, die teilrevidierte Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre (Entschädigungsverordnung/EVO) vom 6. März 2006 zu genehmigen und auf den 1. Januar 2013 in Kraft zu setzen.

Referent: Paul Christ

Der Präsident

Ein Mitglied

Tan Birlesik

Paul Christ

Opfikon, 4. November 2012